

99. Unter welchen Voraussetzungen kann im Gebiete des preussischen Allgem. Landrechtes an Tauben, die sich im Orte verfliegen, Unterschlagung verübt werden?

St.G.B. §. 246.

Pr. A. L. R. I. 9 §§. 111—113.

Wgl. Wb. 13 Nr. 102.

II. Straffenat. Urtr. v. 28. Februar 1890 g. W. Rep. 317/90.

I. Landgericht Insterburg.

Ein Täuberich hat sich aus dem Taubenschlage des Fleischerlehrlinges G. in den Taubenschlag des Schlossers W. zu Insterburg verfliegen, und dieser hat ihn sich durch Schließung des Verschlages angeeignet, sodann an den Bäckermeister M. veräußert. W. ist wegen Unterschlagung, M. wegen Sachhehlerei zu Strafe verurteilt. Auf Revision des M. ist das Urteil gegen beide aufgehoben.

Aus den Gründen:

Da das ostpreussische Provinzialrecht über das Recht, Tauben zu halten, nichts bestimmt, so regelt sich das Recht des Taubenfanges nach §§. 111. 113 I. 9 A. L. R.'s nebst den ergänzenden Vorschriften. Der §. 111 das. bezeichnet als einen Gegenstand des Tierfanges:

„Tauben, welche jemand hält, ohne ein wirkliches Recht dazu zu haben, wenn sie im Freien betroffen werden.“

Nach §. 113 das. sind nur diejenigen Tauben zu halten berechtigt: „welche tragbare Äcker in der Feldflur eigentümlich besitzen oder dieselben statt des Eigentümers benutzen.“

Auch hier kommt es dann noch auf das Verhältnis des Ackermaßes an.

Eine Ausdehnung des Tierfanges auf Tauben auch solcher Personen, welche ein Recht, sie zu halten, haben, für den Fall, daß die Tauben zur Saat- und Erntezeit im Freien und besonders auf den Äckern betroffen werden, kann durch Gemeindebeschlüsse nach

§. 40 der Feldpolizeiordnung vom 1. November 1847 (G. S. S. 383) herbeigeführt werden.

Die Vorschriften stehen noch in Geltung.

Vgl. Ur. des Reichsgerichtes vom 12. Februar 1886, Entsch. des R. O.'s in Straff. Bd. 13 S. 341.

Schon aus ihrem Wortlaute, und ebenso aus der Entstehungsgeschichte erhellt, daß zum Besten der Landwirtschaft an die Taubenbesitzer der Anspruch einer sorgsamten Beaufsichtigung erhoben worden ist. Es ist aber daraus nicht der Schluß gezogen, daß die ohne Recht gehaltenen Tauben nur auf Äckern, oder nur auf Feldern, oder — worauf der erste Richter Gewicht legt — nur außerhalb des Ortes, in dem sie gehalten werden, gefangen werden dürfen.

Es kann daher auch nicht mit dem ersten Richter gesagt werden, daß Tauben nicht „im Freien“ (§. 111 a. a. D.) betroffen werden können, wofern sie sich nur „innerhalb eines Ortes verflogen haben“. Daß sie alsdann, sich selbst überlassen, ihren alten Standort bald wieder aufzusuchen pflegen, mag richtig sein, ist aber nach dem Gesetze nicht entscheidend, und es kann dahingestellt bleiben, ob eine solche Beobachtung nicht auch für Tauben zutrifft, welche ins Feld fliegen.

Der Gegensatz vom „Freien“ im Sinne des §. 111 a. a. D. ist der Verwahrungsort der Tauben, nicht der Wohnort des Taubenhalters. Das Reichsgerichtsurteil a. a. D. steht insoweit in Übereinstimmung mit der Rechtsprechung des preußischen Obertribunales, wie diese erkennbar ist aus den Urteilen vom 23. Januar 1857 und 7. März 1878.

Vgl. Goldammer, Archiv Bd. 5 S. 565 und Bd. 26 S. 208. Es ist auf den Schlag, auf das Gehöft des Taubenhalters, auf den gewöhnlichen Verwahrungsort der Tauben hingewiesen und dem auch beizutreten. Die Erhaltung des Eigentumes an Tauben ist vom Gesetze nicht, wie bei anderen umherschweifenden Tieren von der regelmäßigen Rückkehr zum Eigentümer (§. 109 I. 9 A. L. R.'s) abhängig gemacht, sondern von der Beaufsichtigung der Tauben und deren naturgemäßer Begrenzung.

Demnach kann es rechtlich auch keinen Unterschied machen, ob die Tauben außerhalb ihrer Aufbewahrungsstätte frei umherfliegen oder sich in einen fremden Schlag verfliegen. Auch im letzteren Falle sind sie im Freien im Sinne des §. 111 a. a. D.

Der Ausgangspunkt des ersten Richters, vermöge dessen der Täuberich

des Fleischerlehrlinges G. für ausgeschlossen vom Tierfange angesehen ist, erscheint hiernach als rechtsirrtümlich.

Auf der anderen Seite ist der Ausführung des Reichsgerichtes im Urteile vom 12. Februar 1886 gegenüber dem preussischen Obertribunale im Urteile vom 23. Januar 1857,

Goldammer, Archiv Bd. 5 S. 565,

in der Annahme zu folgen, daß §. 111 a. a. O. nicht nur einen civilrechtlichen Anspruch auf Rückgabe von Tauben an den zum Halten derselben berechtigten Eigentümer gewähre, daß vielmehr an dessen Tauben auch im Freien Diebstahl — oder Unterschlagung — verübt werden könne. Dies gilt aber nicht von Tauben jemandes, der kein Recht hat, solche zu halten.

Deshalb war im vorliegenden Falle zu erörtern, ob der Fleischerlehrling G. bezüglich des verschwundenen Täuberichs ein solches Recht gehabt habe. Nur im Falle der Bejahung konnte der Täuberich als ein dem Tierfange nicht unterworfenen Gegenstand bezeichnet werden. In dieser Richtung fehlt jede Feststellung im ersten Urteile.

Es wird in demselben nur der Zweifel angeregt, ob die §§. 111 — 113 I. 9 A. L. R.'s auch auf sog. „Biertauben“ zu beziehen sei. Dieser Zweifel erscheint aber gegenüber dem Gesetze, das nicht unterscheidet, nicht begründet. Mag auch in Beziehung auf gewisse Arten von Tauben — insbesondere Brieftauben — in Frage kommen können, ob für sie ein erweiterter Schutz sich rechtfertigen ließe, so fehlt es doch dem Gesetze gegenüber an jeder Handhabe, eine Abgrenzung innerhalb der zahlreichen Unterscheidungen zu treffen, welche im gewöhnlichen Leben oder in wissenschaftlichen Werken rücksichtlich der Taubenarten gemacht werden.